

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **87 (1932)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Utiger Hartmann A. 52.
 — Josef A. 100.
 Villiger Leonz RR. 26.
 Weber Anton LA. 144.
 — Johann A. 96.
 — Klemens Damian A. 101.
 — Kls. F. X. Dam. A. 119.
 Weibel Johann A. 43.
 Wile Berchtold von A. 9.
 Wyß Josef RR. 11.
 Zenagel Heinrich A. 17.
 — Johann A. 28.
 Zigerli Apollinaris A. 55.

Zürcher Johann Baptist RR. 36.
 — Karl RR. 49.
 — Karl Franz RR. 24.
 Zumbach Johann Jakob A. 85.
 — Mathias A. 79.
 Zurlauben Beat I. A. 60.
 — — II. A. 77.
 — Beat Jakob I. A. 89.
 — — — II. A. 98.
 — Beat Kaspar A. 95.
 — Fidel A. 104.
 — Konrad A. 70.

Berichtigungen

(zu Gfd. Bd. 85)

S. 47, Zeile 12—13. Der hier dargestellte Zustand beruht nicht auf positiver Rechtsetzung, sondern auf Gewohnheitsrecht; dieses lehnt sich offenbar an die einschlägige Vorschrift der Bundesverfassung für den Bundespräsident an (Bundesverfassung 1874, Art. 98, Abs. 2). Die Kantonsverfassung von 1848 (§ 66) hatte noch Wiederwählbarkeit vorgesehen; von dieser Möglichkeit wurde, wie das chronologische Verzeichnis zeigt, in dem Sinne Gebrauch gemacht, daß Landammann und Statthalter abwechselten, wie schon unter der Verfassung von 1814.

Seite 29, Zeile 3 von oben:

während 19 Jahren, Oswald Toß während 14 Jahren ver-

Seite 47, Zeile 11 von oben:

wieder zur vierjährigen Amtsdauer zurückkehrte, mit Neuwahl des Vorsitzenden nach Ablauf von 2 Jahren Eine Wiederwahl ist von Gesetzeswegen nicht ausgeschlossen, jedoch nicht mehr üblich.

Seite 92, Textzeile 4 von unten:

Zum vierten Male wählte ihn die Landsgemeinde von

Seite 93, Zeile 5 von oben:

Kein anderer Amtsinhaber hat ein so lange Ammannschaft aufzuweisen. Die bisherige Tätigkeit erklärt...
